

Synopse

Änderung Musikschulreglement (neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau)

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
	Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs
	<i>Der Kreisschulrat Aarau-Buchs beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 0.4-20 (Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs (MR KSAB) vom 14. November 2019) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:
<p>§ 4 Begriffe</p> <p>¹ In diesem Reglement gelten als:</p> <p>a) Kreisschulrat: Kreisschulrat Aarau-Buchs;</p> <p>b) Kreisschulpflege: Kreisschulpflege Aarau-Buchs;</p> <p>c) Gruppenunterricht: Unterricht in einem Instrument oder Gesangsunterricht in Zweier- oder Dreiergruppen;</p> <p>d) Einsteigerkurs: Unterricht für ausgewählte Instrumente in grösseren Gruppen als Vorbereitung für den Instrumentalunterricht;</p> <p>e) Ergänzungskurs: Kurs für interessierte Schülerinnen und Schüler zum Erwerb besonderer, musikbezogener Kenntnisse während eines Semesters;</p> <p>f) Ensemble: Band, Orchester, Chor, Kadettenmusik Aarau und weitere Formationen.</p>	<p>b) Kreisschulpflege: Kreisschulpflege<u>Schulvorstand: Schulvorstand Kreisschule Aarau-Buchs;</u></p>
<p>§ 7 Kreisschulpflege</p>	<p>§ 7 Kreisschulpflege<u>Schulvorstand</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p>¹ Die Kreisschulpflege entscheidet über strategische Belange der Musikschule KSAB und stellt dem Kreisschulrat Antrag zum Budget.</p> <p>² Die Kreisschulpflege bestimmt die Leiterin oder den Leiter der Musikschule KSAB und legt deren oder dessen Aufgaben fest. Sie kann diese Aufgabe delegieren.</p>	<p>¹ Die Kreisschulpflege<u>Der Schulvorstand</u> entscheidet über strategische Belange der Musikschule KSAB und stellt dem Kreisschulrat Antrag zum Budget.</p> <p>² Die Kreisschulpflege<u>Der Schulvorstand</u> bestimmt die Leiterin oder den Leiter der Musikschule KSAB und legt deren oder dessen Aufgaben fest. Sie<u>Er</u> kann diese Aufgabe delegieren.</p>
<p>§ 9 Unterrichtsangebot</p> <p>¹ Das Unterrichtsangebot an der Musikschule KSAB umfasst Instrumental- und Gesangsfächer.</p> <p>² Der Unterricht erfolgt als Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Einsteigerkurs, in einem Ensemble oder als Ergänzungskurs.</p> <p>³ Die Kreisschulpflege legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB das Unterrichtsangebot und das minimale Einstiegsalter für das jeweilige Fach fest.</p> <p>⁴ Die Wahl des Instrumental- oder Gesangsfachs ist im Rahmen des Unterrichtsangebots frei.</p> <p>⁵ Ensemblefächer oder Ergänzungskurse können im Rahmen des Unterrichtsangebots zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsfach besucht werden.</p>	<p>³ Die Kreisschulpflege<u>Der Schulvorstand</u> legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB das Unterrichtsangebot und das minimale Einstiegsalter für das jeweilige Fach fest.</p>
<p>§ 11 Begabtenförderung</p> <p>¹ Im Rahmen der Begabtenförderung kann einer Schülerin oder einem Schüler in Ergänzung zu den kantonalen Bestimmungen für ein Instrumental- oder Gesangsfach zusätzliche Unterrichtszeit ohne Zusatzkosten zugeteilt werden.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet auf Empfehlung der Musiklehrperson.</p> <p>³ Die Kreisschulpflege regelt die Einzelheiten.</p>	<p>³ Die Kreisschulpflege<u>Der Schulvorstand</u> regelt die Einzelheiten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p>§ 14 Lektionsdauer</p> <p>¹ Die Dauer des Einzelunterrichts beträgt 1/2, 2/3 oder 1/1 einer Lektion.</p> <p>² Die Dauer des Gruppenunterrichts beträgt pro teilnehmende Schülerin oder teilnehmenden Schüler 1/3 einer Lektion.</p> <p>³ Die Dauer des Einsteigerkurses beträgt für die ganze Gruppe 2/3 oder 1/1 einer Lektion.</p> <p>⁴ Die Kreisschulpflege kann die Wahl der Unterrichtsdauer einschränken.</p>	<p>⁴ Die Kreisschulpflege <u>Der Schulvorstand</u> kann die Wahl der Unterrichtsdauer einschränken.</p>
<p>§ 18 Ausschluss</p> <p>¹ Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigter Absenzen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB durch die Kreisschulpflege für das laufende Semester vom Unterricht ausgeschlossen werden.</p> <p>² Der Elternbeitrag bleibt im Fall des Ausschlusses für das ganze Semester geschuldet.</p>	<p>¹ Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigter Absenzen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB durch die Kreisschulpflege <u>den Schulvorstand</u> für das laufende Semester vom Unterricht ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 19 Instrumente</p> <p>¹ Die Beschaffung eines Instrumentes ist Sache der Eltern.</p> <p>² Die Musikschule KSAB kann Instrumente gegen Gebühr leihweise zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.</p> <p>³ Bei der Vergabe der Leihinstrumente haben in erster Linie Mitglieder von Ensembles der Musikschule KSAB und in zweiter Linie Kinder aus einkommensschwachen Familien Vorrang.</p> <p>⁴ Die Kreisschulpflege legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB die Leihgebühren fest.</p>	<p>⁴ Die Kreisschulpflege <u>Der Schulvorstand</u> legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB die Leihgebühren fest.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p>§ 22 Elternbeiträge</p> <p>¹ Die Kreisschulpflege legt die Höhe der Elternbeiträge fest.</p> <p>² Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs belaufen sich auf maximal Fr. 900.- pro Lektion und Semester für die 1. bis 5. Klasse und auf maximal Fr. 650.- pro Lektion und Semester für die 6. bis 9. Klasse.</p> <p>³ Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schülern der Kreisschule Aarau-Buchs, die nicht in Aarau oder Buchs wohnen, werden kostendeckend erhoben.</p> <p>⁴ Die Elternbeiträge für volksschulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs belaufen sich auf maximal Fr. 1'400.- pro Lektion und Semester.</p> <p>⁵ Die Elternbeiträge für volksschulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die nicht in Aarau oder Buchs wohnen, werden kostendeckend erhoben.</p> <p>⁶ Die Elternbeiträge für Einsteigerkurse und Ergänzungskurse belaufen sich auf maximal Fr. 150.- pro Lektion, Semester und teilnehmende Schülerin oder teilnehmenden Schüler.</p> <p>⁷ Für den Besuch von Ensembleunterricht wird kein Elternbeitrag erhoben.</p> <p>⁸ Die Maximalbeiträge gemäss den vorstehenden Absätzen basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015) von 102.0 Punkten (Stand September 2019). Bei einer Änderung des Indexes um 3 Punkte oder mehr kann die Kreisschulpflege diese Beiträge auf das Folgejahr entsprechend anpassen.</p>	<p>¹ Die Kreisschulpflege<u>Der Schulvorstand</u> legt die Höhe der Elternbeiträge fest.</p> <p>⁸ Die Maximalbeiträge gemäss den vorstehenden Absätzen basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015) von 102.0 Punkten (Stand September 2019). Bei einer Änderung des Indexes um 3 Punkte oder mehr kann die Kreisschulpflege<u>der Schulvorstand</u> diese Beiträge auf das Folgejahr entsprechend anpassen.</p>
<p>§ 23 Reduktion</p> <p>¹ Die Kreisschulpflege legt die Kriterien und die Höhe der folgenden Reduktionen der Elternbeiträge fest:</p>	<p>¹ Die Kreisschulpflege<u>Der Schulvorstand</u> legt die Kriterien und die Höhe der folgenden Reduktionen der Elternbeiträge fest:</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p>a) Reduktion für Mitspielen im Jugendspiel der Musikschule KSAB,</p> <p>b) Reduktion für Kinder der gleichen Familie mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs.</p> <p>² Die Reduktion des Elternbeitrags für einkommensschwache Familien richtet sich nach dem Reglement der Kreisschule Aarau-Buchs über die Sozialtarife für finanzschwache Familien.</p>	
<p>§ 25 Erträge</p> <p>¹ Erträge aus Veranstaltungen der Musikschule KSAB fallen der Kreisschule Aarau-Buchs zu. Die Kreisschulpflege kann für besondere Anlässe eine abweichende Regelung treffen.</p> <p>² Für das Jugendspiel gilt § 28.</p>	<p>¹ Erträge aus Veranstaltungen der Musikschule KSAB fallen der Kreisschule Aarau-Buchs zu. Die Kreisschulpflege<u>Der Schulvorstand</u> kann für besondere Anlässe eine abweichende Regelung treffen.</p>
<p>§ 27 Musikalische und administrative Leitung</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB überträgt Musiklehrpersonen des Jugendspiels Leitungsaufgaben in musikalischen und administrativen Belangen.</p> <p>² Die Kreisschulpflege bestimmt den Umfang der musikalischen und administrativen Leitung des Jugendspiels.</p>	<p>² Die Kreisschulpflege<u>Der Schulvorstand</u> bestimmt den Umfang der musikalischen und administrativen Leitung des Jugendspiels.</p>
<p>§ 28 Finanzierung</p> <p>¹ Die Finanzierung des Jugendspiels als Bestandteil der Musikschule KSAB wird mit dem Budget der Kreisschule Aarau-Buchs geregelt.</p> <p>² Einnahmen und Erträge aus Konzerten und Aufführungen des Jugendspiels werden für die Bedürfnisse des Jugendspiels verwendet.</p> <p>³ Für einzelne Jugendspielformationen können spezielle Gönnerfonds errichtet werden. Gönnerbeiträge fliessen in diese Fonds.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p>⁴ Die Kreisschulpflege bestimmt den Verwendungszweck der Einnahmen und Erträge sowie des Fonds der Kadettenmusik Aarau sowie allfälliger weiterer Gönnerfonds und regelt die Einzelheiten zur Instrumenten- und Uniformenleihe.</p>	<p>⁴ Die Kreisschulpflege <u>Der Schulvorstand</u> bestimmt den Verwendungszweck der Einnahmen und Erträge sowie des Fonds der Kadettenmusik Aarau sowie allfälliger weiterer Gönnerfonds und regelt die Einzelheiten zur Instrumenten- und Uniformenleihe.</p>
<p>§ 31 Erklärung</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB können die Betroffenen innert einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung bei der Kreisschulpflege eine Erklärung abgeben.</p> <p>² Mit rechtzeitiger Erklärung fällt der angefochtene Entscheid dahin und die Kreisschulpflege entscheidet.</p>	<p>¹ Gegen Entscheide der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB können die Betroffenen innert einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung bei der Kreisschulpflege <u>beim Schulvorstand</u> eine Erklärung abgeben.</p> <p>² Mit rechtzeitiger Erklärung fällt der angefochtene Entscheid dahin und die Kreisschulpflege <u>der Schulvorstand</u> entscheidet.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Das Inkrafttreten steht unter Vorbehalt der Genehmigung der Satzungsänderungen vom xx.xx.2021 durch den Regierungsrat.
	Aarau/Buchs, xx.xx.2021 Im Namen des Kreisschulrates Aarau-Buchs Die Präsidentin Martina Hunziker Die Protokollführerin Barbara Meier/Sibylle Koch

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
	Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.2021. Genehmigung der Satzungsänderung durch den Regierungsrat am xx.xx.2021.